

Paul-Bastian NAGEL

Diskussionsbeitrag: Populationserhaltende Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren

Zusammenfassung

Werden etwa durch ein Infrastrukturvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, kann das Projekt nur im Wege einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen werden. Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. In der Praxis ist es nur schwer möglich, hierzu eine Aussage zu treffen. Die hier diskutierte Vorgehensweise, bietet Ansätze für eine vereinfachte Prüfung dieser Frage.



Abb. 1: Bei seltenen und gefährdeten Arten wie der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) können im Wege der Ausnahme auch populationsstützende Maßnahmen ergriffen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (Foto: Klaus Reitmeier/piclease).

1. Einleitung

Werden durch ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Realisierung des Projektes erforderlich. Eine Ausnahme darf unter anderem nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Im Rahmen der Ausnahme können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen einer Art (auch FCS-Maßnahmen, favourable conservation status) ergriffen werden. Diese sind aber nicht verpflichtend durchzuführen, wie etwa Kohärenzsiche-

rungsmaßnahmen im europäischen Gebietsschutz. Sie sind erforderlich, wenn sich der Erhaltungszustand andernfalls verschlechtert oder bei Anhang IV-Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im ungünstigen Erhaltungszustand eine Verbesserung des Zustandes erschwert würde. Eine entsprechende Darlegung zuleisten des Vorhabens ist nur schwer zu führen. In diesem Beitrag wird ein Vorschlag zur vereinfachten Vorgehensweise vorgestellt und diskutiert.

2. Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt zweistufig (LANA 2010, Seite 16): Zunächst ist zu prüfen,

inwiefern sich das Vorhaben negativ auf die lokale Population auswirkt. Anschließend erweitert sich der Betrachtungsmaßstab auf die Populationen der biogeografischen Region. Aus pragmatischen Gründen orientiert sich diese Prüfung regelmäßig an den Landesgrenzen. Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich, wenn

- „sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert,
- die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder
- sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“ (ebenda).

Eine Verschlechterung kann auch innerhalb eines Erhaltungszustandes eintreten. Eine Art, die einen ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand hat, muss also nicht erst in einen ungünstigen/schlechten Zustand eingestuft werden, damit eine Verschlechterung festgestellt werden kann.

Anders als bei seltenen Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder lokaler Populationen bei häufigen und weit verbreiteten Arten „im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene“ (ebenda).

Ob sich ein Vorhaben negativ auf den Erhaltungszustand der Populationen einer Art auf biogeografischer Ebene auswirkt, ist im Rahmen der Ausnahme dennoch

nur schwer überprüfbar. Gesonderte Erfassungen zu dieser Frage kollidieren regelmäßig mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sind dem Vorhabensträger nicht zumutbar. Über den Zwischenschritt, nämlich die Auswirkungen auf die lokale Population zu beleuchten, kann sinnvoll abgeschichtet werden: Können lokale Populationen negative Auswirkungen durch ein Vorhaben kurzfristig ausgleichen (Resilienz), ist davon auszugehen, dass auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu befürchten ist. Kann sich die lokale Population voraussichtlich aber nicht erholen, ist der Erhaltungszustand der Art auf biogeografischer Region heranzuziehen. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Populationen einer Art auf biogeografischer Region kann der Rote-Liste-Status der Art in Bayern mit einbezogen werden (LFU 2003; LFU 2016).

In diesem Zusammenhang könnte die Vorgehensweise wie folgt vereinfacht werden (Tabelle 1): Bei denjenigen Arten, die sich in einem ungünstigen Zustand befinden (unzureichend = gelb, schlecht = rot), könnten bereits bei nachweisbaren Beeinträchtigungen, die die betroffene lokale Population nicht selbstständig und kurzfristig ausgleichen kann, FCS-Maßnahmen ergriffen werden. Eine gesonderte Sachverhaltsermittlung auf biogeografischer Ebene könnte dann entfallen, mit dem Ergebnis, dass bereits über die Betrachtung der lokalen Population unter Berücksichtigung von FCS-Maßnahmen über die Ausnahmevoraussetzung entschieden würde. Bei Arten, die sich dagegen in einem günstigen

Prüfschritte im Ausnahmeverfahren:	Erhaltungszustand					
	günstig		ungünstig/ unzureichend		ungünstig/ schlecht	
1. Können negative Auswirkungen auf die lokale Population selbstständig und kurzfristig ausgeglichen werden (Resilienz)?	NEIN weiter 2	JA ⇒ Ausnahme	NEIN weiter 1.1	JA ⇒ Ausnahme	NEIN weiter 1.1	JA ⇒ Ausnahme
1.1 Können FCS-Maßnahmen eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Population kompensieren?			NEIN ⇒ keine Ausnahme	JA ⇒ Ausnahme	NEIN ⇒ keine Ausnahme	JA ⇒ Ausnahme
2. Wird der Erhaltungszustand der Populationen einer Art auf biogeografischer Ebene durch das Vorhaben nicht verschlechtert?	NEIN weiter 2.2	JA ⇒ Ausnahme				
2.2 Können FCS-Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation einer Art kompensieren?	NEIN ⇒ keine Ausnahme	JA ⇒ Ausnahme				

Tab. 1: Vorschlag einer vereinfachten Vorgehensweise zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzung unter Berücksichtigung von FCS-Maßnahmen (eigene Darstellung).

Erhaltungszustand befinden, müssten FCS-Maßnahmen erst dann in der Abwägung über die Ausnahme berücksichtigt werden, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation der biogeografischen Region im Rahmen einer gutachterlichen Einschätzung zu besorgen ist.

Für Bayern sind die aktuellen Erhaltungszustände über die Online-Abfrage saP-relevanter Arten abrufbar (URL). Die Klassifizierung folgt der Bewertungsmatrix, die für die Berichterstattung an die Europäische Union nach Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie entwickelt wurde.

Grundsätzlich ist bei FCS-Maßnahmen im Vergleich zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der räumliche Bezug der Maßnahmen zum Eingriff deutlich gelockert. Populationserhaltende Maßnahmen müssen der gesamten Population der biogeografischen Region zu Gute kommen und nicht zwingend der betroffenen lokalen Population oder gar den Individuen.

Der gelockerte Ortsbezug relativiert sich bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Bei Arten, die sich bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und für die nur die lokale Population betrachtet wird, müsste der räumliche Bezug der Maßnahme zur betroffenen Population gewahrt bleiben. Zumindest sollte aber eine Vernetzung mit anderen Populationen der Art unterstützt werden.

3. Grenzen der Anwendbarkeit

Die vorgeschlagene Abschichtung hat auch ihre Schwächen. Die LANA (2010) stellt bei der Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, entscheidend auf die Seltenheit/Häufigkeit einer Art ab. Die Einstufung des Erhaltungszustandes einer Art erfolgt aber auch über andere Kriterien, insbesondere die Bestandsentwicklung.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) befindet sich derzeit beispielsweise in einem ungünstigen, unzureichenden Erhaltungszustand. Dennoch kommt diese Art in Bayern fast flächendeckend in geeigneten Lebensräumen vor. Wird eine lokale Population der Zauneidechse dauerhaft beeinträchtigt oder erlischt sie gar, muss nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass sich dadurch auch der Erhaltungszustand der Gesamtpopulation der biogeografischen Region verschlechtert. Eine Berücksichtigung des Rote-Liste-Status der Art in Bayern könnte helfen, solche Fälle zu berücksichtigen. Der Bestand der Zauneidechse wird in Bayern als ungefährdet bewertet. Auswirkungen auf die Populationen der Art könnten vor diesem Hintergrund gegebenenfalls im Einzelfall auch bei Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Dagegen befindet sich die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Art ist hoch spezialisiert und auf naturnahe Flüsse mit Kiessubstrat angewiesen, so dass bereits Verluste von lokalen Populationen den Erhaltungszu-

stand der Art verschlechtern könnten. Auch hier bietet die Rote Liste Bayern eine Orientierung. Für die Grüne Keiljungfer wird eine Gefährdung des Bestandes angenommen.

Es wird deutlich, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise immer einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen wäre, auch unter Berücksichtigung des Rote-Liste-Status. Ob die hier diskutierte, vereinfachte Vorgehensweise Anwendung finden kann, wäre dann im Einzelfall zu entscheiden.

Literatur

LANA (= BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG; 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.

LFU (= LANDESAMT FÜR UMWELT, 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz; www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm: 391 Seiten.

LFU (= LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.

URL: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt. – <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

Autor



Paul-Bastian Nagel,

Jahrgang 1985. Studium der Umweltwissenschaften und Umweltplanung in Oldenburg und Berlin. Von 2011 bis 2014 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Umweltprüfung und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin. In dieser Zeit in Unterstützung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Referat Windenergie und Wasserkraft tätig. Seit 2014 an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftsplanung (ANL).

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen
+ 49 8682 89 63-47
paul-bastian.nagel@anl.bayern.de

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen
+ 49 8682 89 63-47
paul-bastian.nagel@anl.bayern.de

Zitiervorschlag

NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Populationserhaltende Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren – ANLien Natur 39(1): 79–81, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie
Heft 39(1), 2017

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird im Heft weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung

Bernhard Hoiß (ANL)
Telefon: +49 8682 8963-53
Telefax: +49 8682 8963-16
bernhard.hoiss@anl.bayern.de

Redaktionsteam

Bernhard Hoiß, Paul-Bastian Nagel,
Wolfram Adelman, Lotte Fabsicz

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher und Hans Feil
Druck: Fuchs Druck GmbH, 83317 Teisendorf
Stand: April 2017

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informa-

tionsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

In der Regel zweimal jährlich

Bezug

Bestellungen der gedruckten Ausgabe sind über www.bestellen.bayern.de möglich.

Die Zeitschrift ist digital als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über den Bestellshop der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de erhältlich. Alle Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) digital als pdf-Dateien unter www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen abrufbar.

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



BAYERN|DIREKT ist ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

ISSN 1864-0729
ISBN 978-3-944219-29-5